

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht

Vielen Dank für Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht.

Grundsätzlich begrüßen wir den Referentenentwurf als Einstieg in die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudemodernisierung.

Der Gebäudebestand ist sektorübergreifend für ca. 35% des Endenergieverbrauchs und für knapp ein Viertel des CO₂-Ausstoßes in Deutschland verantwortlich. Der Gebäudebestand ist damit zentral für die Erreichung der deutschen Energie- und Klimaziele. So sollen die Treibhausgasemissionen des Gebäudesektors bis zum Jahr 2030 um etwa 40% gegenüber dem heutigen Stand gesenkt werden und der Gebäudebestand bis 2050 annähernd klimaneutral sein. Die dafür aktuell zu niedrige Modernisierungsrate wie auch die durchschnittliche Modernisierungstiefe müssen dafür deutlich gesteigert werden.

Zur Mobilisierung der selbstnutzenden Eigentümer ist damit vorliegende Gesetzesentwurf – insb. Artikel 1 – der erste Schritt in die richtige Richtung.

Um weiteren Attentismus zu verhindern, ist die schnelle, und notfalls rückwirkende Einführung zum 1.1.2020 besonders wichtig. Dafür ist eine Frühkoordinierung mit den Bundesländern, vor der Zuleitung an Bundestag und Bundesrat, insbesondere in Fragen eine möglicherweise von den Ländern erwarteten Kompensation von Steuerausfällen, aus unserer Sicht unbedingt erforderlich. Das Gesetz sollte damit erst ins Kabinett eingebracht werden, wenn diese Fragen geklärt sind.

Da die über die steuerliche Förderung angeregten Investitionen insbesondere dafür sorgen, dass die Lücke zu den Effort Sharing-Verpflichtungen zumindest teilweise geschlossen wird, und damit die finanziellen Risiken für den Bundeshaushalt reduziert werden, wäre

Bundesverband
energieeffiziente Gebäudehülle e.V.

Friedrichstraße 95 (PB138), 10117 Berlin
T: 030 310 110 90

kontakt@buveg.de
www.buveg.de

Geschäftsführer: Jan Peter Hinrichs
Vorstandsvorsitzender: Volker Christmann
VR 35540B (Amtsgericht Charlottenburg)
St.-Nr.: 27/620/57565

der Ausgleich eines Teils der Steuerausfälle für Bundesländer und Gemeinden durch den Bund gerechtfertigt und sollte wohlwollend geprüft werden.

Außerdem sollte die Maßnahme regelmäßig daraufhin überprüft werden, ob die dadurch angereizten und durchgeführten Einzelmaßnahmen ausreichend sind, um die CO₂-Einsparziele 2030 zu erreichen.

Im Detail:

1. Zu §35c (1) – Korrektur Rechtschreibfehler

Für energetische Sanierungsmaßnahmen an einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum **belegenegelegenen**, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude (begünstigtes Objekt)

2. Zu §35c (1) – Korrektur missverständliche Formulierung

.... ermäßigt sich auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr um je 7 Prozent der Aufwendungen des Steuerpflichtigen - höchstens jedoch um je 7 000 Euro - und im übernächsten Kalenderjahr um 6 Prozent der Aufwendungen des Steuerpflichtigen – höchstens jedoch um 6 000 Euro - für das begünstigte Objekt, wenn mit der Herstellung des begünstigten Objektes **spätestens mindestens** zehn Jahre vor der Durchführung der energetischen Maßnahme begonnen wurde.

Begründung:

„Spätestens“ ist in diesem Zusammenhang missverständlich. Gemeint sind Objekte, deren Erstellung vor mindestens 10 Jahren begonnen wurde.

3. Zu §35c

Absatz 1 Satz 3ff – fehlende Qualitätssicherung

Die durch das Fachunternehmen ausgestellte Rechnung und Erklärung auf Formblatt sollte stichprobenartig einer Qualitätskontrolle unterzogen werden. Alternativ sollte das Vorhaben auch bei einer Einzelmaßnahme durch einen Energieberater

Bundesverband
energieeffiziente Gebäudehülle e.V.

Friedrichstraße 95 (PB138), 10117 Berlin
T: 030 310 110 90

kontakt@buveg.de
www.buveg.de

Geschäftsführer: Jan Peter Hinrichs
Vorstandsvorsitzender: Volker Christmann
VR 35540B (Amtsgericht Charlottenburg)
St.-Nr.: 27/620/57565

begleitet werden und die Konformität mit den technischen Mindestanforderungen dann durch diesen erklärt werden können. Bei der Durchführung mehrerer Einzelmaßnahmen sollte unbedingt ein Energieberater eingeschaltet werden, damit es nicht zu Lock-In Effekten oder Schnittstellenproblematiken kommt, die zukünftige Modernisierungsmaßnahmen bzw. die CO₂-Einsparpotentiale kontrahieren.

Begründung:

Auch bei Einzelmaßnahmen ist es wünschenswert, in diesem Zusammenhang das gesamte Einsparpotential eines Gebäudes zu beleuchten, um ein optimales Einsparpotential zu eruieren und hohe Qualitätsstandards zu gewährleisten. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass zusätzliche Effizienzmaßnahmen an einem Gebäude in Betracht gezogen werden. Eine Energieberatung könnte diese Potentiale gut aufzeigen. Daher sollte für diejenigen, die sich für eine solche Beratung entschieden, der Nachweis des Einhalts der Voraussetzungen in §35c auch durch den Energieberater erfolgen können.

4. Absatz 1 Voraussetzung für die Förderung ist ... :

Ergänzung der Voraussetzungen:

1. Verbesserung der energetischen Qualität des Gebäudes durch die Einzelmaßnahme.
2. Die Einzelmaßnahme muss Zielkonform für die Erreichung der CO₂-Einsparziele 2030 und 2050 sein.

Begründung:

Die Bundesregierung hat ambitionierte Einsparziele formuliert. Die in §35c Abs. 1 formulierten Voraussetzungen tragen diesen Zielen nicht vollumfänglich Rechnung. Gerade bei Einzelmaßnahmen muss der Gesetzgeber darauf bestehen, dass diese zur Erreichung der gesetzten Einsparziele 2030 und 2050 optimal geeignet sind und nicht durch Lock-In-Effekte die Erreichung der Ziele erschweren.

5. Zu §52 Absatz 35a (Laufzeit)

Wir begrüßen die geplante Laufzeit von 10 Jahren. Die garantiert Planungssicherheit für Unternehmen und selbstnutzende Eigentümer.

Bundesverband
energieeffiziente Gebäudehülle e.V.

Friedrichstraße 95 (PB138), 10117 Berlin
T: 030 310 110 90

kontakt@buveg.de
www.buveg.de

Geschäftsführer: Jan Peter Hinrichs
Vorstandsvorsitzender: Volker Christmann
VR 35540B (Amtsgericht Charlottenburg)
St.-Nr.: 27/620/57565